

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I <i>Mitteilungen</i>	
	Gerichtshof	
	GERICHTSHOF	
2002/C 56/01	Gutachten 2/00 des Gerichtshofes vom 6. Dezember 2001 („Protokoll von Cartagena — Abschluss — Rechtsgrundlage — Artikel 133 EG, 174 Absatz 4 EG und 175 Absatz 1 EG — Lebende veränderte Organismen — Umweltschutz — Gemeinsame Handelspolitik“)	1
2002/C 56/02	Urteil des Gerichtshofes (Fünfte Kammer) vom 13. Dezember 2001 in der Rechtssache C-235/00 (Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Justice [England & Wales], Queen's Bench Division [Crown Office]; Commissioners of Customs & Excise gegen CSC Financial Services Ltd (Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie — Artikel 13 Teil B Buchstabe d Nummer 5 — Befreite Umsätze — Umsätze, die sich auf Wertpapiere beziehen — Vermittlung — Dienstleistungen eines „Call centers“))	1
2002/C 56/03	Urteil des Gerichtshofes (Erste Kammer) vom 13. Dezember 2001 in der Rechtssache C-107/01: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Großherzogtum Luxemburg (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 98/76/EG — Nichtumsetzung innerhalb der vorgeschriebenen Frist)	2
2002/C 56/04	Rechtssache C-303/01: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt vom Areios Pagos mit Urteil vom 10. Juli 2001 in dem Rechtsstreit 1. Alexandros K. Kefalas u. a. gegen 1. Griechischer Staat, 2. Aktiengesellschaft in Liquidation „Organismos Oikonomikis Anasygkrotisis Epicheiriseon A. E.“ mit Sitz in Athen, vertreten durch die Liquidatorin, die Aktiengesellschaft „Ethniki Kefalaiou Anonymi Etairia Diacheirisis Energitikou kai Pathitikou“, 3. Aktiengesellschaft „Athinaïki Chartopoïia A.E.“ und 4. G. Tsamasfyros u. a.	2

2002/C 56/05	Rechtssache C-305/01: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Bundesfinanzhofes vom 17. Mai 2001 in dem Rechtsstreit Finanzamt Groß-Gerau gegen MKG-Kraftfahrzeuge-Factoring GmbH.....	3
2002/C 56/06	Rechtssache C-442/01: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Bundesfinanzhofes vom 27. September 2001 in dem Rechtsstreit KapHag Renditefonds 35 Spreecenter Berlin-Hellersdorf, 3. Tranche GbR gegen Finanzamt Charlottenburg.....	3
2002/C 56/07	Rechtssache C-463/01: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Bundesrepublik Deutschland, eingereicht am 3. Dezember 2001.....	3
2002/C 56/08	Rechtssache C-464/01: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Obersten Gerichtshofes vom 8. November 2001 in dem Rechtsstreit Johann Gruber gegen Bay Wa Aktiengesellschaft.....	4
2002/C 56/09	Rechtssache C-476/01: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Vermerks des Amtsgerichts Frankenthal (Pfalz) vom 11. Oktober 2001 in dem Strafverfahren gegen Felix Kapper.....	5
2002/C 56/10	Rechtssache C-482/01: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 20. November 2001 in dem Rechtsstreit Georgios Orfanopoulos, Natascha Orfanopoulos, Melina Orfanopoulos und Sofia Orfanopoulos gegen Land Baden-Württemberg.....	5
2002/C 56/11	Rechtssache C-490/01: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Königreich Schweden, eingereicht am 17. Dezember 2001.....	5
2002/C 56/12	Rechtssache C-491/01: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluss des High Court of Justice (England & Wales), Queen's Bench Division (Administrative Court), vom 6. Dezember 2001 in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit 1. British American Tobacco (Investments) Ltd, 2. Imperial Tobacco Ltd gegen Secretary of State for Health.....	6
2002/C 56/13	Rechtssache C-493/01: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsgericht Stuttgart vom 4. Dezember 2001 in dem Rechtsstreit Raffaele Oliveri gegen Land Baden-Württemberg.....	6
2002/C 56/14	Rechtssache C-494/01: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Irland, eingereicht am 20. Dezember 2001.....	7
2002/C 56/15	Rechtssache C-495/01: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Republik Finnland, eingereicht am 21. Dezember 2001.....	8

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2002/C 56/16	Rechtssache C-498/01 P: Rechtsmittel des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (4. Kammer) vom 3. Oktober 2001 in der Rechtssache T-140/00, Zapf Creation AG gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), eingelegt am 24. Dezember 2001 (Fax: 20.12.2001) .	8
2002/C 56/17	Rechtssache C-500/01: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Königreich Spanien, eingereicht am 21. Dezember 2001	9
2002/C 56/18	Rechtssache C-1/02: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Finanzgerichts Düsseldorf vom 19. Dezember 2001 in dem Rechtsstreit Privat-Molkerei Borgmann GmbH & Co. KG gegen Hauptzollamt Bochum	10
2002/C 56/19	Rechtssache C-3/02: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluss des Tribunale amministrativo regionale Veneto vom 24. Oktober 2001 in der bei ihm anhängigen Rechtssache Alessandro Mosconi und Ordine degli Ingegneri di Verona e Provincia gegen Soprintendenza per i Beni Ambientali e Architettonici di Venezia — Ministero per i Beni e le Attività Culturali und Comune di S. Martino Buon Albergo (VR).....	10
2002/C 56/20	Rechtssache C-6/02: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Französische Republik, eingereicht am 10. Januar 2002	10
2002/C 56/21	Rechtssache C-9/02: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Entscheidung des französischen Conseil d'État, Streitsachenabteilung, vom 14. Dezember 2001 in der bei ihm anhängigen Rechtssache Hughes de Lasteyrie du Saillant gegen Ministère de l'économie, des finances et de l'industrie	11
2002/C 56/22	Rechtssache C-16/02: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Französische Republik, eingereicht am 28. Januar 2002	11
GERICHT ERSTER INSTANZ		
2002/C 56/23	Rechtssache T-296/01: Klage des Antonio Enrico Tatti gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 6. Dezember 2001	12
2002/C 56/24	Rechtssache T-304/01: Klage der Julia Abad Pérez u. a. gegen den Rat der Europäischen Union und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 7. Dezember 2001	12
2002/C 56/25	Rechtssache T-305/01: Klage der Thalassa Seafoods S.A. gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 7. Dezember 2001	13



<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2002/C 56/26	Rechtssache T-307/01: Klage des Jean-Paul François gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 10. Dezember 2001.....	14
2002/C 56/27	Rechtssache T-309/01: Klage der Peter Biegi Nahrungsmittel GmbH gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 12. Dezember 2001	14
2002/C 56/28	Rechtssache T-310/01: Klage der Schneider Electric S.A. gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 13. Dezember 2001.....	15
2002/C 56/29	Rechtssache T-311/01: Klage der Les Editions Albert René gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), eingereicht am 12. Dezember 2001.....	16
2002/C 56/30	Rechtssache T-315/01: Klage des Yassin Abdullah Kadi gegen den Rat der Europäischen Union und die Europäische Kommission, eingereicht am 18. Dezember 2001.....	16
2002/C 56/31	Rechtssache T-317/01: Klage der M+M Gesellschaft für Unternehmensberatung und Informationssysteme mbH gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), eingereicht am 17. Dezember 2001.....	17
2002/C 56/32	Rechtssache T-320/01: Klage des Pietro del Vaglio gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 17. Dezember 2001.....	18
2002/C 56/33	Rechtssache T-321/01: Klage des Internationalen Hilfsfonds e. V. gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 15. Dezember 2001.....	18
2002/C 56/34	Rechtssache T-327/01: Klage des Luciano Lavagnoli gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 21. Dezember 2001.....	19
2002/C 56/35	Rechtssache T-328/01: Klage des Tony Robinson gegen das Europäische Parlament, eingereicht am 21. Dezember 2001	19
2002/C 56/36	Rechtssache T-4/02: Klage der Erben des Delio Arca u. a. gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 16. Januar 2002	20

I

(Mitteilungen)

GERICHTSHOF

GERICHTSHOF

GUTACHTEN 2/00 DES GERICHTSHOFES

vom 6. Dezember 2001

(„Protokoll von Cartagena — Abschluss — Rechtsgrundlage — Artikel 133 EG, 174 Absatz 4 EG und 175 Absatz 1 EG — Lebende veränderte Organismen — Umweltschutz — Gemeinsame Handelspolitik“)

(2002/C 56/01)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat mit Antragschrift, die am 27. Oktober 2000 eingegangen ist⁽¹⁾, beim Gerichtshof einen Antrag gemäß Artikel 300 Absatz 6 EG gestellt, der wie folgt lautet:

1. Stellen die Artikel 133 EG und 174 Absatz 4 EG in Verbindung mit den einschlägigen Bestimmungen des Artikels 300 EG die geeignete Rechtsgrundlage für das Instrument zum Abschluss des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit durch die Europäische Gemeinschaft dar?
2. Wenn die erste Frage mit ja beantwortet wird: Haben die Zuständigkeiten, über die die Mitgliedstaaten im Bereich des Umweltschutzes verfügen und die ihre Teilnahme am Protokoll von Cartagena über die biologische Sicherheit rechtfertigen können, im Verhältnis zur überwiegenden Zuständigkeit der Gemeinschaft zur Übernahme internationaler Verpflichtungen in den vom Protokoll behandelten Bereichen den Charakter einer Restzuständigkeit?

Der Gerichtshof äußert sich unter Mitwirkung des Präsidenten G. C. Rodríguez Iglesias, des Kammerpräsidenten P. Jann, der Kammerpräsidentinnen F. Macken und N. Colneric, des Kammerpräsidenten S. von Bahr sowie der Richter C. Gulmann, D. A. O. Edward, A. La Pergola, J.-P. Puissechet, L. Sevón, M. Wathelet (Berichterstatter), R. Schintgen und V. Skouris, nach Anhörung des Ersten Generalanwalts S. Alber sowie der Generalanwälte F. G. Jacobs, P. Léger, D. Ruiz-Jarabo

Colomer, J. Mischo, A. Tizzano, L. A. Geelhoed und der Generalanwältin C. Stix-Hackl, gutachtlich wie folgt:

Die Zuständigkeit für den Abschluss des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit ist zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten geteilt.

⁽¹⁾ ABl. C 355 vom 9.12.2000.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 13. Dezember 2001

in der Rechtssache C-235/00 (Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Justice [England & Wales], Queen's Bench Division [Crown Office]: Commissioners of Customs & Excise gegen CSC Financial Services Ltd⁽¹⁾)

(Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie — Artikel 13 Teil B Buchstabe d Nummer 5 — Befreite Umsätze — Umsätze, die sich auf Wertpapiere beziehen — Vermittlung — Dienstleistungen eines „Call centers“)

(2002/C 56/02)

(Verfahrenssprache: Englisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache C-235/00 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag (jetzt Artikel 234 EG) vom High Court of Justice (England & Wales), Queen's Bench Division

(Crown Office) (Vereinigtes Königreich), in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Commissioners of Customs & Excise und CSC Financial Services Ltd vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung des Artikels 13 Teil B Buchstabe d Nummer 5 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. L 145, S. 1) hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer), unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten P. Jann sowie der Richter A. La Pergola, L. Sevón (Berichterstatter), M. Wathelet und C. W. A. Timmermans — Generalanwalt: D. Ruiz-Jarabo Colomer; Kanzler: D. Louterman-Hubeau, Abteilungsleiterin — am 13. Dezember 2001 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Artikel 13 Teil B Buchstabe d Nummer 5 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage ist dahin auszulegen, dass

- *der Ausdruck „Umsätze, die sich auf Wertpapiere beziehen“ Umsätze betrifft, die geeignet sind, Rechte und Pflichten der Parteien in Bezug auf Wertpapiere zu begründen, zu ändern oder zum Erlöschen zu bringen,*
- *der Ausdruck „Vermittlung, die sich auf Wertpapiere bezieht“ keine Dienstleistungen betrifft, die sich auf die Erteilung von Informationen über ein Finanzprodukt und gegebenenfalls die Annahme und Bearbeitung der Anträge auf Zeichnung der entsprechenden Wertpapiere beschränken und nicht deren Ausgabe umfassen.*

(¹) ABl. C 233 vom 12.8.2000.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Erste Kammer)

vom 13. Dezember 2001

in der Rechtssache C-107/01: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Großherzogtum Luxemburg (¹)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 98/76/EG — Nichtumsetzung innerhalb der vorgeschriebenen Frist)

(2002/C 56/03)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-107/01, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: M. Wolfcarius) gegen Großherzogtum Luxemburg (Bevollmächtigter: J. Faltz), wegen

Feststellung, dass das Großherzogtum Luxemburg dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/76/EG des Rates vom 1. Oktober 1998 zur Änderung der Richtlinie 96/26/EG über den Zugang zum Beruf des Güter- und Personenkraftverkehrsunternehmers im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr sowie über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise für die Beförderung von Gütern und die Beförderung von Personen im Straßenverkehr und über Maßnahmen zur Förderung der tatsächlichen Inanspruchnahme der Niederlassungsfreiheit der betreffenden Verkehrsunternehmer (ABl. L 277, S. 17) verstoßen hat, dass es die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, nicht erlassen oder jedenfalls die Kommission davon nicht in Kenntnis gesetzt hat, hat der Gerichtshof (Erste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten P. Jann (Berichterstatter) sowie der Richter L. Sevón und M. Wathelet — Generalanwalt: F. G. Jacobs; Kanzler: R. Grass — am 13. Dezember 2001 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Das Großherzogtum Luxemburg hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/76/EG des Rates vom 1. Oktober 1998 zur Änderung der Richtlinie 96/26/EG über den Zugang zum Beruf des Güter- und Personenkraftverkehrsunternehmers im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr sowie über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise für die Beförderung von Gütern und die Beförderung von Personen im Straßenverkehr und über Maßnahmen zur Förderung der tatsächlichen Inanspruchnahme der Niederlassungsfreiheit der betreffenden Verkehrsunternehmer verstoßen, dass es nicht fristgerecht die Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen.*
2. *Das Großherzogtum Luxemburg trägt die Kosten des Verfahrens.*

(¹) ABl. C 118 vom 21.4.2001.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt vom Areios Pagos mit Urteil vom 10. Juli 2001 in dem Rechtsstreit 1. Alexandros K. Kefalas u. a. gegen 1. Griechischer Staat, 2. Aktiengesellschaft in Liquidation „Organismos Oikonomikis Anasygkrotisis Epicheiriseon A. E.“ mit Sitz in Athen, vertreten durch die Liquidatorin, die Aktiengesellschaft „Ethniki Kefalaïou Anonymi Etairia Diacheirisis Energitikou kai Pathitikou“, 3. Aktiengesellschaft „Athinaïki Chartopoïia A.E.“ und 4. G. Tsamasfyros u. a.

(Rechtssache C-303/01)

(2002/C 56/04)

Der Areios Pagos ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Urteil vom 10. Juli 2001, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 30. Juli 2001,

in dem Rechtsstreit 1. Alexandros K. Kefalas u. a. gegen 1. Griechischer Staat, 2. Aktiengesellschaft in Liquidation „Organismos Oikonomikis Anasygkrotisis Epicheiriseon A. E.“ mit Sitz in Athen, vertreten durch die Liquidatorin, die Aktiengesellschaft „Ethniki Kefalaiou Anonymi Etairia Diacheirisis Energitikou kai Pathitikou“, 3. Aktiengesellschaft „Athinaiki Chartopoiia A.E.“ und 4. G. Tsamasfyros u. a. um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Ist in Anbetracht dessen, dass Artikel 25 der Zweiten Richtlinie 77/91⁽¹⁾ des Rates der EWG vom 13. Dezember 1976 nicht ausdrücklich eine Sanktion bei einem Verstoß gegen diese Bestimmung vorsieht, mit den mit dieser Richtlinie verfolgten Zielen eine Vorschrift des nationalen Rechts vereinbar, die die Aktien, die aus einer wegen Verstoßes gegen Artikel 25 dieser Richtlinie unwirksamen Erhöhung des Aktienkapitals von Aktiengesellschaften aufgrund von Ministerialentscheidungen hervorgegangen sind, für gültig erklärt, sofern diese Vorschrift als Ausgleich einen Anspruch auf vollständige Entschädigung gegenüber dem Staat für die Schäden einräumt, die die Altaktionäre dieser Aktiengesellschaften unter Umständen infolge dieser Erhöhung erlitten haben. Kann insbesondere dieser Anspruch auf vollständige Entschädigung in Anbetracht der seitdem vergangenen langen Zeit und der wiederholten Erhöhungen, die (durch Entscheidungen der Hauptversammlung) folgten, nach dem Gemeinschaftsrecht als einer Anerkennung der Ungültigkeit der aus der unwirksamen Erhöhung des Aktienkapitals hervorgegangenen Aktien gleichwertig angesehen werden?

⁽¹⁾ ABL L 26 vom 31.1.1977, S. 1.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Bundesfinanzhofes vom 17. Mai 2001 in dem Rechtsstreit Finanzamt Groß-Gerau gegen MKG-Kraftfahrzeuge-Factoring GmbH

(Rechtssache C-305/01)

(2002/C 56/05)

Der Bundesfinanzhof ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 17. Mai 2001, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 3. August 2001, in dem Rechtsstreit Finanzamt Groß-Gerau gegen MKG-Kraftfahrzeuge-Factoring GmbH, um Vorabentscheidung über folgende Frage:

1. Verwendet eine Factoring-Gesellschaft die von ihr bezogenen Gegenstände und Dienstleistungen auch insoweit für Zwecke ihrer Umsätze, als sie Forderungen aufkauft und das Ausfallrisiko für diese Forderungen übernimmt?
2. Handelt es sich dabei um besteuerte Umsätze oder — jedenfalls auch — um Umsätze im Sinne des Art. 13 Teil B Buchst. d der Richtlinie 77/388/EWG⁽¹⁾, die insoweit besteuert werden können, als die Mitgliedstaaten den Steuerpflichtigen das Recht eingeräumt haben, für eine Besteuerung zu optieren? Welche der in Art. 13

Teil B Buchst. d der Richtlinie 77/388/EWG aufgezählten Umsätze liegen in diesem Fall vor?

⁽¹⁾ ABL L 145, S. 1.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Bundesfinanzhofes vom 27. September 2001 in dem Rechtsstreit KapHag Renditefonds 35 Spreecenter Berlin-Hellersdorf, 3. Tranche GbR gegen Finanzamt Charlottenburg

(Rechtssache C-442/01)

(2002/C 56/06)

Der Bundesfinanzhof ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 27. September 2001, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 16. November 2001, in dem Rechtsstreit KapHag Renditefonds 35 Spreecenter Berlin-Hellersdorf, 3. Tranche GbR gegen Finanzamt Charlottenburg, um Vorabentscheidung über folgende Frage:

1. Erbringt eine Personengesellschaft bei der Aufnahme eines Gesellschafters gegen Zahlung einer Bareinlage an diesen eine Leistung gegen Entgelt i.S. des Art. 2 Nr. 1 der Richtlinie 77/388/EWG⁽¹⁾?
2. Liegt in diesem Fall ein Hilfsumsatz gemäß Art. 19 Abs. 2 Satz 2 der Richtlinie 77/388/EWG vor und kann sich der Steuerpflichtige auf die Regelung des Art. 19 Abs. 2 Satz 2 der Richtlinie 77/388/EWG berufen, wonach derartige Hilfsumsätze den Vorsteuerabzug nicht ausschließen?

⁽¹⁾ ABL L 145, S. 1.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Bundesrepublik Deutschland, eingereicht am 3. Dezember 2001

(Rechtssache C-463/01)

(2002/C 56/07)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 3. Dezember 2001 eine Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter ist Herr Dr. Götz zur Hausen, Rechtsberater der Kommission der Europäischen Gemeinschaften. Zustellungsbevollmächtigter ist Herr Luis Escobar Guerrero, Mitglied des Juristischen Dienstes der Kommission, Centre Wagner, Kirchberg, Luxemburg.

Die Klagepartei beantragt, der Gerichtshof möge wie folgt entscheiden:

1. Die Bundesrepublik Deutschland hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 5 der Richtlinie 94/62/EG⁽¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle in Verbindung mit Artikel 28 EG und Artikel 3 in Verbindung mit Anhang II Absatz 2 Buchstabe d) der Richtlinie 80/777/EWG⁽²⁾ des Rates vom 15. Juli 1980 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Gewinnung von und den Handel mit natürlichen Mineralwässern verstoßen, dass sie mit § 8(1) und § 9(2) der Verpackungsverordnung 1998 ein System zur Wiederverwendung von Verpackungen für Produkte eingeführt hat, die gemäß der Richtlinie 80/777/EWG an der Quelle abzufüllen sind.
2. Die Bundesrepublik Deutschland trägt die Kosten des Verfahrens.

Die Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Regelung der §§ 8(1) und 9(2) der Verpackungsverordnung 1998 ist für natürliche Mineralwässer, die an der Quelle abgefüllt werden müssen, mit Artikel 5 der Verpackungsrichtlinie und mit Artikel 28 EG unvereinbar, weil sie zu einer Handelsbeeinträchtigung führt, die nicht aus Gründen des Umweltschutzes gerechtfertigt werden kann. Aus dem Zusammenspiel der deutschen Vorschriften ergibt sich, dass die Hersteller von Mineralwässern in anderen Mitgliedstaaten, die ihre Erzeugnisse in Deutschland absetzen wollen, ein Interesse daran haben, Mehrwegverpackungen zu verwenden, wenn sie der Pfanderhebungspflicht für die von ihnen vertriebenen Verpackungen entgehen wollen und die Möglichkeit der Teilnahme an allgemeinen Rücknahmesystemen behalten wollen. Zwar bewirken diese Vorschriften unbestritten eine Bevorzugung von Mehrwegverpackungen im Vergleich zu Einwegverpackungen, nationale Maßnahmen zur Förderung von Mehrwegverpackungen stehen jedoch nur im Einklang mit Artikel 5 der Richtlinie 94/62/EG, wenn sie zugleich mit den Anforderungen des Artikels 28 EG übereinstimmen. Die gegenständliche deutsche Regelung ist nun aber eine Maßnahme gleicher Wirkung wie eine mengenmäßige Beschränkung im Sinne des Artikels 28 EG. Der Vertrieb von natürlichen Mineralwässern aus anderen Mitgliedstaaten wird durch die deutschen Maßnahmen erschwert bzw. verteuert. Zwar müssen auch deutsche Produzenten gegebenenfalls leere Mehrwegverpackungen über lange Strecken transportieren, bei einer Abfüllung außerhalb Deutschlands ist jedoch die Entfernung zwischen Abfüllungsort und Verbrauchsort in Deutschland in den meisten Fällen wesentlich größer als bei Abfüllung und Verbrauch innerhalb Deutschlands. Die Möglichkeit für ausländische Mineralwasserhersteller, an einem System von standardisierten Mehrwegverpackungen teilzunehmen, würde für die Hersteller zu zusätzlichen Umstellungskosten führen und außerdem die Notwendigkeit zum Rücktransport von leeren Mehrwegverpackungen allenfalls verringern.

Dass die gegenständlichen Maßnahmen umweltpolitischen Zielen dienen, reicht als Rechtfertigung nicht aus, weil sie unverhältnismäßig sind. Ab einer gewissen Entfernung übersteigen nämlich die mit dem Transport notwendigerweise verbundenen Umweltbelastungen die mit der Verwendung von Mehrwegverpackungen verbundenen ökologischen Vorteile. Für das vorliegende Verfahren kommt es nicht darauf an, welche Entfernung tatsächlich für Mineralwasser diese Schwelle bildet, denn die deutsche Regelung gilt ganz unabhängig von jeder Transportentfernung für alle an der Quelle abzufüllenden Mineralwässer, bezieht also auch die Fälle mit hoher Transportentfernung ein.

⁽¹⁾ ABl. L 365 vom 31.12.1994, S. 10.

⁽²⁾ ABl. L 229 vom 30.8.1980, S. 1.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Obersten Gerichtshofes vom 8. November 2001 in dem Rechtsstreit Johann Gruber gegen Bay Wa Aktiengesellschaft

(Rechtssache C-464/01)

(2002/C 56/08)

Der Oberste Gerichtshof ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 8. November 2001, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 4. Dezember 2001, in dem Rechtsstreit Johann Gruber gegen Bay Wa Aktiengesellschaft, um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Ist für die Verbrauchereigenschaft im Sinne des § 13 EuGVÜ bei teilweiser Privatbezogenheit der Leistung deren überwiegender privater oder beruflich-gewerblicher Zweck entscheidend und welche Kriterien sind für das Überwiegen des privaten oder beruflich-gewerblichen Zweckes maßgebend?
2. Kommt es für die Bestimmung des Zweckes auf die Umstände an, die aus der Sicht des Vertragspartners des Verbrauchers objektiv erkennbar sind?
3. Ist ein Vertrag, der sowohl der privaten als auch der beruflich-gewerblichen Tätigkeit zugerechnet werden kann, im Zweifel als Verbrauchersache anzusehen?

4. Geht dem Vertragsabschluss eine Werbung im Sinn des Art. 13 Z 3 lit a EuGVÜ auch dann voraus, wenn der spätere Vertragspartner des Verbrauchers zwar im Vertragsstaat des Verbrauchers eine Prospektwerbung für seine Produkte durchgeführt, aber das später vom Verbraucher gekaufte Produkt darin nicht beworben hat?
5. Liegt auch dann eine Verbrauchersache im Sinn des Art. 13 EuGVÜ vor, wenn der Verkäufer von seinem Staat aus telefonisch an den im anderen Staat wohnenden Käufer ein Angebot gestellt hat, das nicht angenommen wurde, der Käufer aber später aufgrund eines schriftlichen Angebotes das angebotene Produkt kaufte?
6. Hat der Verbraucher gemäß Art. 13 Z 3 lit b EuGVÜ die zum Abschluss des Vertrags erforderliche Rechtshandlung auch dann im Staat des Verbrauchers vorgenommen, wenn er ein ihm im Staat seines Vertragspartners gestelltes Angebot in einem von seinem Staat aus geführten Telefonat annimmt?

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Vermerks des Amtsgerichts Frankenthal (Pfalz) vom 11. Oktober 2001 in dem Strafverfahren gegen Felix Kapper

(Rechtssache C-476/01)

(2002/C 56/09)

Das Amtsgericht Frankenthal (Pfalz) ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Vermerk vom 11. Oktober 2001, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 7. Dezember 2001, in dem Strafverfahren gegen Felix Kapper, um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Verbietet es Artikel 1 Abs. 2 der Richtlinie des Rates vom 29.07.1991 über den Führerschein (91/439/EWG)⁽¹⁾ einem Mitgliedsstaat, einem Führerschein die Anerkennung dann zu versagen, wenn nach seinen Ermittlungen ein anderer Mitgliedsstaat diesen ausgestellt hatte, obwohl der Führerscheininhaber dort nicht seinen ordentlichen Wohnsitz hatte, und kommt der genannten Vorschrift gegebenenfalls insoweit konkrete Wirkung zu?

⁽¹⁾ ABl. L 237, S. 1.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 20. November 2001 in dem Rechtsstreit Georgios Orfanopoulos, Natascha Orfanopoulos, Melina Orfanopoulos und Sofia Orfanopoulos gegen Land Baden-Württemberg

(Rechtssache C-482/01)

(2002/C 56/10)

Das Verwaltungsgericht Stuttgart ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 20. November 2001, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 13. Dezember 2001, in dem Rechtsstreit Georgios Orfanopoulos, Natascha Orfanopoulos, Melina Orfanopoulos und Sofia Orfanopoulos gegen Land Baden-Württemberg, um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Ist die wegen einer Straftat gegen das Betäubungsmittelgesetz verfügte Beschränkung der Freizügigkeit eines ausländischen Unionsbürgers mit langjährigem Aufenthalt im Aufnahmestaat im Sinne von Art. 39 Abs. 3 EG aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit europarechtskonform, wenn auf Grund seines persönlichen Verhaltens die Erwartung gerechtfertigt ist, dass er auch künftig Straftaten begehen wird und wenn dem Ehegatten dieses Unionsbürgers und dessen Kindern ein Leben in dem Herkunftsstaat des Unionsbürgers nicht zugemutet werden kann?
2. Steht Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie 64/221/EWG⁽¹⁾ des Rates vom 25.02.1964 einer nationalen Regelung entgegen, die ein Widerspruchsverfahren, in dem auch eine Zweckmäßigkeitsprüfung stattfindet, gegenüber einer Entscheidung einer Verwaltungsbehörde über die Entfernung eines Inhabers einer Aufenthaltserlaubnis aus dem Hoheitsgebiet nicht mehr vorsieht, wenn eine bestimmte, von der die Entscheidung treffenden Verwaltungsbehörde unabhängige Stelle nicht eingerichtet wird?

⁽¹⁾ ABl. L 56, S. 850.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Königreich Schweden, eingereicht am 17. Dezember 2001

(Rechtssache C-490/01)

(2002/C 56/11)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 17. Dezember 2001 eine Klage gegen das Königreich Schweden beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind M. Wolfcarius und C. Tufvesson, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Kommission beantragt,

1. festzustellen, dass das Königreich Schweden gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/76/EG⁽¹⁾ des Rates vom 1. Oktober 1998 zur Änderung der Richtlinie 96/26/EG⁽²⁾ über den Zugang zum Beruf des Güter- und Personenkraftverkehrsunternehmers im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr sowie über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise für die Beförderung von Gütern und die Beförderung von Personen im Straßenverkehr und über Maßnahmen zur Förderung der tatsächlichen Inanspruchnahme der Niederlassungsfreiheit der betreffenden Verkehrsunternehmer verstoßen hat, indem es nicht die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um dieser Richtlinie nachzukommen;
2. dem Königreich Schweden die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Nach den verbindlichen Bestimmungen der Artikel 10 EG und 249 EG treffen die Mitgliedstaaten die notwendigen Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie in innerstaatliches Recht innerhalb der festgesetzten Frist. Die in Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 98/76/EG festgesetzte Frist ist am 1. Oktober 1999 abgelaufen, ohne dass das Königreich Schweden die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat.

⁽¹⁾ ABL L 277 vom 14.10.1998, S. 17.

⁽²⁾ vom 29. April 1996 (ABL L 124 vom 23.5.1996, S. 1).

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluss des High Court of Justice (England & Wales), Queen's Bench Division (Administrative Court), vom 6. Dezember 2001 in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit 1. British American Tobacco (Investments) Ltd, 2. Imperial Tobacco Ltd gegen Secretary of State for Health

(Rechtssache C-491/01)

(2002/C 56/12)

Der High Court of Justice (England & Wales), Queen's Bench Division (Administrative Court), ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 6. Dezember 2001, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 19. Dezember 2001, in dem Rechtsstreit 1. British American Tobacco (Investments) Ltd, 2. Imperial Tobacco Ltd gegen Secretary of State for Health um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Ist die Richtlinie 2001/37/EG⁽¹⁾ ganz oder teilweise ungültig, weil
 - a) die Artikel 95 und/oder 133 EG als Rechtsgrundlage unzulänglich sind,
 - b) Artikel 95 und 133 EG als eine doppelte Rechtsgrundlage herangezogen worden sind,
 - c) gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verstoßen worden ist,
 - d) gegen Artikel 295 EG, das Grundrecht auf Eigentum und/oder Artikel 20 des TRIPS-Übereinkommens verstoßen worden ist,
 - e) gegen Artikel 253 und/oder die Begründungspflicht verstoßen worden ist,
 - f) gegen den Subsidiaritätsgrundsatz verstoßen worden ist,
 - g) ein Missbrauch von Befugnissen vorliegt?
2. Gilt, wenn die Richtlinie 2001/37/EG des Parlaments und des Rates gültig ist, ihr Artikel 7 nur für innerhalb der Europäischen Gemeinschaft vermarktete Tabakerzeugnisse oder auch für solche, die innerhalb der Europäischen Gemeinschaft für die Ausfuhr in Drittländer verpackt worden sind?

⁽¹⁾ Richtlinie 2001/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2001 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen — Erklärung der Kommission (ABL L 194 vom 18.7.2001, S. 26).

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsgericht Stuttgart vom 4. Dezember 2001 in dem Rechtsstreit Raffaele Oliveri gegen Land Baden-Württemberg

(Rechtssache C-493/01)

(2002/C 56/13)

Das Verwaltungsgericht Stuttgart ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 4. Dezember 2001, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 19. Dezember 2001, in dem Rechtsstreit Raffaele Oliveri gegen Land Baden-Württemberg, um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Stehen Art. 39 EG und Art. 3 der Richtlinie 64/221/EWG⁽¹⁾ des Rates vom 25.02.1964 einer nationalen Regelung entgegen, die den Behörden zwingend vorschreibt, Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten, die wegen einer vorsätzlichen Straftat nach dem Betäubungsmittelgesetz rechtskräftig zu einer Jugendstrafe von mindestens zwei Jahren oder zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurden und sofern die Vollstreckung der Strafe nicht zur Bewährung ausgesetzt worden ist, auszuweisen?
2. Ist Art. 3 der Richtlinie 64/221/EWG des Rates vom 25.02.1964 dahin auszulegen, dass auch ein Sachvortrag sowie eine positive Entwicklung des Betroffenen, die nach der letzten Behördenentscheidung erfolgt sind, von den nationalen Gerichten bei der Prüfung der Rechtmäßigkeit der Ausweisung des Unionsbürgers zu berücksichtigen sind?

(¹) ABl. L 56, S. 850.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Irland, eingereicht am 20. Dezember 2001

(Rechtssache C-494/01)

(2002/C 56/14)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 20. Dezember 2001 eine Klage gegen Irland beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigter der Klägerin ist Richard Wainwright, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass Irland, indem es nicht die erforderlichen Maßnahmen erlassen hat, um die ordnungsgemäße Anwendung der Artikel 4, 5, 8, 9, 10, 12, 13 und 14 der Richtlinie 75/442/EWG⁽¹⁾ über Abfälle in der Fassung der Richtlinie 91/156/EWG⁽²⁾ zu gewährleisten, gegen seine Verpflichtungen aus diesen Artikeln der genannten Richtlinie verstoßen hat;
- festzustellen, dass Irland, indem es ein Auskunftsverlangen vom 20. September 1999 in Bezug auf einen Abfallbeseitigungsbetrieb in Fermoy, County Cork, Irland, nicht vollständig und in zufriedenstellender Weise beantwortet hat, gegen seine Verpflichtungen aus Artikel 10 EG-Vertrag verstoßen hat;
- Irland die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

- a) Irland habe nicht sichergestellt, dass alle Anlagen oder Unternehmen, die die in Anhang II A (Beseitigungsverfahren) und Anhang II B (Verwertungsverfahren) genannten Maßnahmen durchführten, über eine Genehmigung verfügten, und damit gegen seine Verpflichtungen aus den Artikeln 9 und 10 der Richtlinie verstoßen.
- b) Die Umsetzung und Anwendung von Artikel 12 der Richtlinie 75/442/EWG sei aus folgenden Gründen unzureichend:

Erstens hätte nach der Richtlinie das Genehmigungs- bzw. Meldeerfordernis vom Ende der Umsetzungsfrist der Richtlinie 91/156/EWG an Gegenstand nationaler Maßnahmen sein müssen. Durch die Waste Management (Collection Permit) Regulations 2001 sei nicht sichergestellt, dass für das Einsammeln der Abfälle in Irland tatsächlich stets eine Genehmigung eingeholt werde. Zweitens liege der Kommission keine Bestätigung vor, dass das Einsammeln der Abfälle in Irland derzeit aufgrund einer Genehmigung erfolge.

- c) Die schwerwiegenden Defizite bei der Anwendung des Genehmigungserfordernisses des Artikels 9 seien Beleg dafür, dass Irland nicht die geeigneten Maßnahmen getroffen habe, um ein integriertes und angemessenes Netz von Beseitigungsanlagen zu errichten, wie dies in Artikel 5 der Richtlinie vorgeschrieben sei.
- d) Weil Irland zugelassen habe, dass Abfallbeseitigung und -verwertung in Irland über längere Zeit hinweg außerhalb der in Artikel 9 der Richtlinie vorgesehenen Genehmigungsregelung erfolgt seien, könne nicht angenommen werden, dass Irland die erforderlichen Maßnahmen nach Artikel 4 (Maßnahmen zur Sicherstellung, dass die Abfälle verwertet oder beseitigt werden, ohne dass die menschliche Gesundheit gefährdet wird und ohne dass Verfahren oder Methoden verwendet werden, welche die Umwelt schädigen können) getroffen habe, denn ohne Genehmigungen unterlägen die Methoden der Abfallbeseitigung und -verwertung nicht den geeigneten Bedingungen und Kontrollen.
- e) Irland habe Artikel 8 der Richtlinie nicht eingehalten, da es nicht sichergestellt habe, dass Besitzer von aus ungenehmigten Beseitigungsbetrieben stammenden Abfällen diese Abfälle einem privaten oder öffentlichen Sammelunternehmen oder einem Unternehmen übergäben, das die in Anhang II A oder II B genannten Maßnahmen durchführe, oder selbst die Verwertung oder Beseitigung unter Einhaltung der Bestimmungen dieser Richtlinie sicherstellen.

- f) Indem Irland die Artikel 9 und 10 der Richtlinie hinsichtlich der Genehmigungen nicht eingehalten habe, verstoße es gegen Artikel 13 der Richtlinie, der die regelmäßige Überprüfung der Anlagen oder Unternehmen, die die Abfallbeseitigungsmaßnahmen durchführten, durch die Behörden vorschreibe, und gegen Artikel 14 der Richtlinie, wonach diese Anlagen oder Unternehmen Register zu führen und diese Angaben den zuständigen Behörden auf Anfrage mitzuteilen hätten.

- (¹) Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle, ABl. L 194 vom 15. Juli 1975, S. 39.
 (²) Richtlinie 91/156/EWG des Rates vom 18. März 1991 zur Änderung der Richtlinie 75/442/EWG (Abl. L 78 vom 26. März 1991, S. 32).

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Republik Finnland, eingereicht am 21. Dezember 2001

(Rechtssache C-495/01)

(2002/C 56/15)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 21. Dezember 2001 eine Klage gegen die Republik Finnland beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind E. Traversa und I. Koskinen, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Republik Finnland gegen Artikel 11 der 6. Mehrwertsteuerrichtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 (¹) verstoßen hat, indem sie auf die Beihilfen, die sie nach der Verordnung (EG) Nr. 603/95 des Rates vom 21. Februar 1995 über die Gemeinsame Marktorganisation für Trockenfutter (²) gewährt hat, keine Mehrwertsteuer erhoben hat;
- der Republik Finnland die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Nach Artikel 11 Teil A Satz 1 Buchstabe b der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie ist Besteuerungsgrundlage alles, was den Wert der Gegenleistung eines Umsatzes bildet, einschließlich der „unmittelbar mit dem Preis [dieses Umsatzes] zusammenhängenden Subventionen“. Die Kommission macht geltend, dass die Gemeinschaftsbeihilfe, die für die Verarbeitung und den Verkauf von Trockenfutter gewährt werden könne, sich nach der Menge des verkauften und behandelten Futters

richte, so dass diese Beihilfe zum einen sich unmittelbar auf den Preis dieses Erzeugnisses auswirke und zum anderen eine entgeltliche Lieferung von Gegenständen im Sinne der Mehrwertsteuerrichtlinie vorliege, da der Beihilfeempfänger das Unternehmen sei, das das Trockenfutter verarbeite und an Dritte verkaufe. Finnland erhebe aber auf diese Beihilfen keine Mehrwertsteuer.

- (¹) Sechste Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (Abl. L 145 vom 13. Juni 1977, S. 1).
 (²) ABl. L 63 vom 21. März 1995, S. 1.

Rechtsmittel des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (4. Kammer) vom 3. Oktober 2001 in der Rechtssache T-140/00, Zapf Creation AG gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), eingelegt am 24. Dezember 2001 (Fax: 20.12.2001)

(Rechtssache C-498/01 P)

(2002/C 56/16)

Das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) hat am 24. Dezember 2001 (Fax: 20.12.2001) beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (4. Kammer) vom 3. Oktober 2001 in der Rechtssache T-140/00, Zapf Creation AG gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) eingelegt. Prozessbevollmächtigte der Rechtsmittelführerin sind Detlef Schennen, Dienststellenleiter in der Hauptabteilung Recht, und Carina Røhl Søberg, Verwaltungsrätin in der Hauptabteilung Recht des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle).

Die Rechtsmittelführerin beantragt:

- die Klage der Firma Zapf Creation AG abzuweisen;
- die Firma Zapf Creation AG (als Klägerin des Verfahrens vor dem Gericht erster Instanz) zur Tragung der Kosten des Verfahrens vor dem Gericht erster Instanz zu verurteilen;
- das Urteil des Gerichts erster Instanz vom 3. Oktober 2001 in der Rechtssache T-140/2000, „New Born Baby“ (¹) aufzuheben;
- die Firma Zapf Creation AG zur Tragung der Kosten des Verfahrens vor dem Gerichtshof zu verurteilen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

- Verletzung des Artikels 7 Absatz 1 (c) der Verordnung 40/94 des Rates in Bezug auf die Waren „Puppen zu Spielzwecken“: Das angefochtene Urteil berücksichtigt nicht ausreichend den Unterschied zwischen Angaben, die herkunftshinweisend wirken (gültige Marken) und solchen, die rein informierenden Charakter haben (Angaben, die unter Artikel 7 Absatz 1 (c) fallen). Das Gericht hat rechtsfehlerhaft Artikel 7 Absatz 1 (c) auf die beschreibende Angabe des Produkts selbst („dass das fragliche Zeichen die Puppen selbst beschreibt“) reduziert und die Beschreibung der Eigenschaften der Puppen „Beschreibung dessen, was diese Puppen darstellen“) aus dem Anwendungsbereich dieser Vorschrift ausgenommen. Rechtsfehlerhaft ist auch die Forderung des Gerichts, dass „die angesprochenen Verkehrskreise bei ihrer Kaufentscheidung das Spielzeug mit dem Dargestellten gleichsetzen“ müssten; hiermit wird nämlich eine Kausalität zwischen der beschreibenden Angabe und der Kaufentscheidung verlangt, die mit Artikel 7 Absatz 1 (c) nichts zu tun hat. Das Gericht hat verkannt, dass eine Vielzahl von beschreibenden Angaben nicht die Art des Produkts bezeichnet, sondern das, was das Produkt darstellt oder welchen Inhalt es hat; das gilt ganz allgemein für Spielzeug, aber auch für Bücher oder Zeitschriften, Videospiele usw.
- Verstoß gegen Artikel 7 Absatz 1 (c) der Verordnung 40/94 des Rates, soweit „Zubehör für Puppen zu Spielzwecken“ betroffen ist: Das Gericht hat den an sich zutreffenden markenrechtlichen Grundsatz, dass die Prüfung der Schutzfähigkeit der Marke in Bezug auf die angemeldeten Waren zu prüfen ist, insofern falsch angewandt, als sie zu Unrecht die beanspruchte Ware „Zubehör für Puppen zu Spielzwecken“ losgelöst vom Rest des Warenverzeichnisses geprüft hat. Die Angabe „Zubehör für Puppen zu Spielzwecken“ ist so eindeutig auf die Hauptware „Puppen zu Spielzwecken“ bezogen, dass sie das markenrechtliche Schicksal dieser Hauptware unabdingbar teilen muss.
- Verstoß gegen Artikel 12 der Verordnung 40/96 des Rates und das Urteil „BMW/Deenik“⁽²⁾, soweit „Zubehör für Puppen zu Spielzwecken“ betroffen ist.
- Verletzung von Artikel 7 Abs. 1 b) der Verordnung 40/94 des Rates: Da im vorliegenden Fall die Zurückweisung nach Artikel 7 Absatz 1 (b) wegen fehlender Unterscheidungskraft mit den selben Argumenten begründet wurde, die auch für Artikel 7 Absatz 1 (c) gelten, ist es logisch, dass das Ergebnis im vorliegenden Fall nur einheitlich sein kann, nämlich umgekehrt wie im angefochtenen Urteil.

⁽¹⁾ Noch nicht in der Sammlung der Rechtsprechung veröffentlicht.
⁽²⁾ Urteil des Gerichtshofes vom 23.2.1999 in der Rechtssache C-63/1997, Sammlung 1999 I S. 925.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Königreich Spanien, eingereicht am 21. Dezember 2001

(Rechtssache C-500/01)

(2002/C 56/17)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 21. Dezember 2001 eine Klage gegen das Königreich Spanien beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigter der Klägerin ist Stefan Rating, Juristischer Dienst, Zustellungsbevollmächtigter ist Luis Escobar Guerrero, Juristischer Dienst der Kommission, Centre Wagner, Luxemburg-Kirchberg.

Die Klägerin beantragt,

1. festzustellen, dass das Königreich Spanien dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Artikel 249 EG verstoßen hat, dass es Artikel 4c der Richtlinie 90/388/EWG⁽¹⁾ in der durch die Richtlinie 96/19/EG⁽²⁾ geänderten Fassung nicht nachgekommen ist, und
2. dem Königreich Spanien die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Kommission ist der Ansicht, dass die Grundgebühren für Einzelanschlüsse von Telefónica sich nicht an den Kosten vor Anfang des Jahres 2003 orientieren dürften. Diese Unmöglichkeit beruhe auf den durch die spanische Höchstpreisregelung vorgeschriebenen mechanischen Begrenzungen, die Telefónica daran hinderten, die Grundgebühr der Höhe nach schneller anzupassen. Kaum vertretbar sei die Ansicht, dass eine über sieben Jahre verteilte Beseitigung von Unausgewogenheiten dem von der Richtlinie aufgestellten Kriterium der größtmöglichen Schnelligkeit entspreche und dass die Beseitigung der Unausgewogenheiten mit der Öffnung des spanischen Telekommunikationsmarktes für den Wettbewerb einher gegangen sei.

⁽¹⁾ der Kommission vom 28. Juni 1990 über den Wettbewerb auf dem Markt für Telekommunikationsdienste (ABl. L 192 vom 24.7.1990, S. 10).

⁽²⁾ der Kommission vom 13. März 1996 zur Änderung der Richtlinie 90/388/EWG hinsichtlich der Einführung des vollständigen Wettbewerbs auf den Telekommunikationsmärkten (ABl. L 74 vom 13.3.1996, S. 13).

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Finanzgerichts Düsseldorf vom 19. Dezember 2001 in dem Rechtsstreit Privat-Molkerei Borgmann GmbH & Co. KG gegen Hauptzollamt Bochum

(Rechtssache C-1/02)

(2002/C 56/18)

Das Finanzgericht Düsseldorf ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 19. Dezember 2001, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 7. Januar 2002, in dem Rechtsstreit Privat-Molkerei Borgmann GmbH & Co. KG gegen Hauptzollamt Bochum, um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Verstößt die Strafbetragsregelung in Art. 3 Abs. 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 536/93 der Kommission vom 9. März 1993 (ABl. EG Nr. L 57, Seite 12) in der Fassung aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 1001/98 der Kommission vom 13. Mai 1998 (ABl. EG Nr. L 142, Seite 22) in Fällen, in denen nur eine geringfügige Fristüberschreitung vorliegt, die zudem noch unverschuldet herbeigeführt worden ist, gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit?

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluss des Tribunale amministrativo regionale Veneto vom 24. Oktober 2001 in der bei ihm anhängigen Rechtssache Alessandro Mosconi und Ordine degli Ingegneri di Verona e Provincia gegen Soprintendenza per i Beni Ambientali e Architettonici di Venezia — Ministero per i Beni e le Attività Culturali und Comune di S. Martino Buon Albergo (VR)

(Rechtssache C-3/02)

(2002/C 56/19)

Das Tribunale amministrativo regionale Veneto ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 24. Oktober 2001, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 8. Januar 2002, in der bei ihm anhängigen Rechtssache Alessandro Mosconi und Ordine degli Ingegneri di Verona e Provincia gegen Soprintendenza per i Beni Ambientali e Architettonici di Venezia — Ministero per i Beni e le Attività Culturali und Comune di S. Martino Buon Albergo (VR) um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

- a) Ist die Richtlinie 85/384/EWG⁽¹⁾ des Rates vom 10. Juni 1985 dahin auszulegen, dass ihre Vorschriften, da sie eine Mindestharmonisierung vorsehen, auf rein innerstaatliche Fälle Anwendung finden?

- b) Darf ein Mitgliedstaat nach den Artikeln 10 und 11 der genannten Richtlinie — nach denen der Titel eines Ingenieurs auf dem Gebiet des Bauwesens im Hinblick auf den Zugang zu Dienstleistungen im Berufsbereich Architektur dem Titel eines Architekten gleichgestellt ist — Personen vom Zugang zu den genannten Dienstleistungen nicht ausschließen, die in diesem Mitgliedstaat ein Studium mit einem Universitätsdiplom abgeschlossen haben, das dem entspricht, das die Inhaber eines Diploms auf dem Gebiet des Bauwesens in Italien absolviert haben?
- c) Sind Bauingenieure in Anbetracht der grundlegenden Ähnlichkeit des Studiums und der Berufsausbildung von Architekten und Bauingenieuren aufgrund des Gleichheitsprinzips als eines allgemeinen Prinzips des Gemeinschaftsrechts auch zu Tätigkeiten zuzulassen, die Architekten vorbehalten sind?

⁽¹⁾ ABl. L 223 vom 10.6.1985, S. 15.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Französische Republik, eingereicht am 10. Januar 2002

(Rechtssache C-6/02)

(2002/C 56/20)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 10. Januar 2002 eine Klage gegen die Französische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind H. van Lier und J. Adda, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beantragt,

- festzustellen, dass die Französische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 28 EG verstoßen hat, dass sie den den Bezeichnungen „Salaisons d’Auvergne“, „Label régional Savoie“, „Label régional Franche-Comté“, „Label régional Corse“, „Label régional Midi-Pyrénées“, „Label régional Normandie“, „Label régional Nord-Pas-de-Calais“, „Label régional Ardennes de France“, „Label régional Limousin“, „Label régional Languedoc-Roussillon“ und „Label régional Lorraine“ gewährten nationalen Rechtsschutz beibehalten hat;
- der Französischen Republik die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die nationalen Vorschriften, die das Gütezeichen „Salaisons d'Auvergne“ und die regionalen Gütezeichen einführen, könnten sich auf den freien Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten auswirken, insbesondere insoweit, als diese Vorschriften die Vermarktung von Waren inländischer Herkunft zum Nachteil von importierten Waren begünstigen. Die Anwendung dieser Vorschriften begründe als solche eine unterschiedliche Behandlung dieser beiden Warenkategorien und erhalte diese aufrecht. Außerhalb des materiellen Anwendungsbereichs der Verordnung Nr. 2081/92 des Rates zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel⁽¹⁾ erlaube der vom Gerichtshof anerkannte Begriff „Herkunftsangabe“ die Rechtfertigung einer Beeinträchtigung des Grundsatzes des freien Warenverkehrs nur dann, wenn sie den Schutz des großen Ansehens betreffe, das ein Erzeugnis oder ein besonderes Lebensmittel aus einem bestimmten Gebiet bei den Verbrauchern erworben habe. Nach Auffassung der Kommission sind das Gütezeichen „Salaisons d'Auvergne“ und die französischen regionalen Gütezeichen keine „Herkunftsangaben“ im Sinne der Rechtsprechung des Gerichtshofes, da sie nicht einem Erzeugnis oder einem bestimmten Lebensmittel zugeteilt seien, sondern Produktgruppen, deren besonderes Ansehen im Übrigen weder behauptet noch erwiesen sei.

⁽¹⁾ ABl. L 208 vom 24.7.1992, S. 1.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Entscheidung des französischen Conseil d'État, Streitsachenabteilung, vom 14. Dezember 2001 in der bei ihm anhängigen Rechtssache Hughes de Lasteyrie du Saillant gegen Ministère de l'économie, des finances et de l'industrie

(Rechtssache C-9/02)

(2002/C 56/21)

Der Conseil d'État, Streitsachenabteilung, ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Entscheidung vom 14. Dezember 2001, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 14. Januar 2002, in der bei ihm anhängigen Rechtssache Hughes de Lasteyrie du Saillant gegen Ministère de l'économie, des finances et de l'industrie um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Verwehrt es der in Artikel 52 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 43 EG) verankerte Grundsatz der Niederlassungsfreiheit, dass ein Mitgliedstaat, um der Gefahr von Steuerflucht

vorzubeugen, einen Mechanismus zur Besteuerung von Wertsteigerungen bei der Verlegung des steuerlichen Wohnsitzes einrichtet, wie er sich aus Artikel 167 bis des Code général des impôts (Allgemeines Steuergesetzbuch), der auf Artikel 24 des Finanzgesetzes für 1999 vom 30. Dezember 1998 zurückgeht, in der beim Erlass des Dekrets Nr. 99-590 vom 6. Juli 1999 geltenden Fassung ergibt?

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Französische Republik, eingereicht am 28. Januar 2002

(Rechtssache C-16/02)

(2002/C 56/22)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 28. Januar 2002 eine Klage gegen die Französische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigter der Klägerin ist M. Nolin, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Kommission beantragt:

- festzustellen, dass die Französische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 1 der Richtlinie 1999/51/EG der Kommission vom 26. Mai 1999 zur fünften Anpassung des Anhangs I der Richtlinie 76/769/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (Zinn, PCP und Cadmium) an den technischen Fortschritt⁽¹⁾ verstoßen hat, dass sie nicht alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, oder jedenfalls der Kommission diese Vorschriften nicht vollständig mitgeteilt hat;
- der Französischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, die Richtlinien umzusetzen (Artikel 249 Absatz 3 EG), umfasse die Einhaltung der von den Richtlinien vorgesehenen Fristen. Diese Frist sei hier seit dem 29. Februar 2000 abgelaufen, ohne dass Frankreich die erforderlichen Maßnahmen ergriffen habe.

⁽¹⁾ ABl. L 142 vom 5. Juni 1999, S. 22.

GERICHT ERSTER INSTANZ

Klage des Antonio Enrico Tatti gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 6. Dezember 2001**(Rechtssache T-296/01)**

(2002/C 56/23)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Antonio Enrico Tatti, wohnhaft in Overijse (Belgien), hat am 6. Dezember 2001 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter des Klägers ist Rechtsanwalt Lucas Vogel, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 16. August 2001 aufzuheben, mit der die Beschwerde des Klägers vom 11. Februar 2001 gegen die Entscheidung des Berufungsbeurteilenden vom 21. November 2000 über die Ablehnung einer Überprüfung der Beurteilung des Klägers zurückgewiesen wurde;
- die Beklagte zur Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 2 500 Euro zu verurteilen;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Begründung seiner Klage beruft sich der Kläger auf eine Verletzung der Artikel 5, 6 und 7 der allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu Artikel 43 des Statuts, da das gesamte Beurteilungsverfahren fehlerhaft sei und insbesondere die von der Verwaltung für die Erstellung der Beurteilung zu beachtenden Fristen nicht eingehalten worden seien. Der Kläger beruft sich ferner auf eine Verletzung von Artikel 43 des Statuts, einen offensichtlichen Beurteilungsfehler und eine Verletzung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung. Seine Beurteilung beruhe auf willkürlich festgelegten Beurteilungsregeln, die die Ermessensfreiheit der aufeinander folgenden Beurteilenden zunichte gemacht hätten.

Klage der Julia Abad Pérez u. a. gegen den Rat der Europäischen Union und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 7. Dezember 2001**(Rechtssache T-304/01)**

(2002/C 56/24)

(Verfahrenssprache: Spanisch)

Julia Abad Pérez u. a., sämtlich wohnhaft in Spanien, haben am 7. Dezember 2001 eine Klage gegen den Rat der Europäischen Union und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Kläger sind die Rechtsanwälte Miquel Roca Junyent, Joan Roca Sagarra und Marta Pons de Vall Alomar.

Die Kläger beantragen,

- festzustellen, dass der Rat und die Kommission rechtswidrig gehandelt haben und demgemäß nach Artikel 288 EG für die Ausbreitung der BSE-Krise im Gebiet der Europäischen Union und folglich für die mit der vorliegenden Klage geltend gemachten Schäden haften;
- den Rat und die Kommission zu verurteilen, als Gesamtschuldner die den Klägern infolge dieser Krise entstandenen Schäden, die mit 19 438 372,69 Euro beziffert werden, sowie den ihnen entstandenen immateriellen Schaden (der auf 15 % des vorstehend angegebenen Betrages, also auf 2 915 755,80 Euro veranschlagt wird) zu ersetzen;
- dem Rat und der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Kläger seien spanische Viehzüchter, die den Ersatz des Schadens beehrten, der ihnen infolge der so genannten „Rinderwahnsinn“-Krise entstanden sei, seitdem am 22. November 2000 der erste Fall von boviner spongiformer Enzephalopathie (BSE) in Spanien aufgetreten sei und der spanische Viehzuchtsektor in eine schwere Krise gestürzt worden sei, von der er sie noch nicht habe erholen können.

Jeder Viehzüchter habe gegenwärtig zu tragen:

- die Kosten der Beseitigung und Vernichtung spezifizierten Risikomaterials (SRM);

- in den meisten Fällen die Tötung des gesamten Viehbestands, wenn ein erkranktes Rind entdeckt werde;
- einen Rückgang des Rindfleischverbrauchs und das fehlende Vertrauen der Verbraucher wegen des Verlustes des Ansehens von Kalbfleisch auf dem Markt, mit den unmittelbaren wirtschaftlichen Kosten, die sich aus der Resonanz ergäben, die die Entdeckung jedes neuen Falles von Rinderwahnsinn oder einer an Creutzfeldt-Jakob erkrankten Person in jedem Mitgliedstaat der Europäischen Union in den Medien habe;
- die Entfernung der Wirbelsäule bei über zwölf Monate alten Kälbern.

Diese Schäden, zu denen damit zusammenhängende und immaterielle Schäden hinzuzurechnen seien, die ihnen außerdem entstanden seien, seien die Folge zunächst des Untätigbleibens und sodann des verspäteten und unzureichenden Handelns der Kommission und des Rates, die es BSE ermöglicht hätten, zur schwersten Landwirtschafts- und Lebensmittelkrise der Union seit ihrer Schaffung zu werden. Das Nichtvorhandensein einer entschlossenen Politik bei der Kontrolle dieser Krankheit im Hinblick auf deren vollständige Ausrottung, das deren Ausbreitung vom Vereinigten Königreich auf ganz Europa ermöglicht habe, stelle eine unerlaubte Handlung der betreffenden Gemeinschaftsorgane dar, da diese vom Auftreten der ersten Anzeichen der Krise an über Befugnisse für den Erlass aller rechtlicher Instrumente verfügt hätten, die für die Beendigung der Krise erforderlich gewesen seien.

Klage der Thalassa Seafoods S.A. gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 7. Dezember 2001

(Rechtssache T-305/01)

(2002/C 56/25)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Die Thalassa Seafoods S.A. mit Sitz in Antwerpen (Belgien) hat am 7. Dezember 2001 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt Jean-Pierre Brusseleers.

Die Klägerin beantragt,

- die Kommission zur Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 256 179,10 EUR zuzüglich Verzugszinsen in Höhe von 8 % p. a. seit der ersten Mahnung zu verurteilen;

- der Kommission die gesamten Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin in der vorliegenden Rechtssache, eine Gesellschaft belgischen Rechts, die auf die Einfuhr von tiefgekühlten Fischereierzeugnissen aus China in die Gemeinschaft spezialisiert ist, verlangt Ersatz für den Schaden, der ihr angeblich dadurch entstanden ist, dass die Entscheidung 2000/86/EG der Kommission vom 21. Dezember 1999 mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von Fischereierzeugnissen mit Ursprung in China und zur Aufhebung der Entscheidung 97/368/EG⁽¹⁾ sofort in Kraft getreten sei, ohne dass ein Übergangszeitraum für die Waren vorgesehen worden sei, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung Gegenstand laufender Verträge gewesen seien. Diese Entscheidung ändere in ihrem Anhang B grundlegend das Verzeichnis der für die Ausfuhr von Fischereierzeugnissen in die Gemeinschaft zugelassenen chinesischen Betriebe, so dass fast alle Lieferanten, mit denen die Klägerin ihre Verträge abgeschlossen habe, nicht mehr in ihm enthalten seien.

Im Zeitraum von September 1999 bis Januar 2000 habe sie mit mehreren chinesischen Lieferanten eine Reihe von Kaufverträgen über eine Reihe von Containern mit tiefgefrorenen Garnelen abgeschlossen, deren Wert 2 000 000 USD überstiegen habe. Diese Verträge sähen alle vor, dass die Waren zwischen Ende September 1999 und Mitte April 2000 verladen werden müssten.

Die Klägerin beruft sich für ihre Ansprüche auf

- einen Fehler der Kommission, die die Entscheidung 2000/86/EG erst am 2. Februar 2000 veröffentlicht habe, obwohl sie sofort anwendbar gewesen sei und daher unverzüglich, also spätestens am 22. Dezember 1999, hätte veröffentlicht werden müssen, damit die Wirtschaftsteilnehmer alle erforderlichen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung hätten ergreifen können;
- einen Verstoß gegen den Grundsatz des berechtigten Vertrauens;
- einen Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, soweit die Kommission einerseits durch die Entscheidung 2000/300/EG vom 18. April 2000 zur Änderung der Entscheidung 2000/86/EG⁽²⁾ selbst Übergangsmaßnahmen eingeführt und andererseits am 11. September 2000 ein neues Verzeichnis veröffentlicht habe, in dem der Lieferant erneut als zugelassener Betrieb aufgeführt werde, von dem die Waren stammten, die Gegenstand der für ungültig erklärten Kaufverträge seien.

⁽¹⁾ ABl. L 26 vom 2.2.2000, S. 26.

⁽²⁾ ABl. L 97 vom 19.4.2000, S. 15.

Klage des Jean-Paul François gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 10. Dezember 2001

(Rechtssache T-307/01)

(2002/C 56/26)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Jean-Paul François, wohnhaft in Wavre (Belgien), hat am 10. Dezember 2001 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte des Klägers ist Rechtsanwältin Anne Colson, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Der Kläger beantragt,

- die Stellungnahme des Disziplinarrats vom 9. März 2001, soweit erforderlich, aufzuheben;
- den Beschluss der Anstellungsbehörde vom 5. April 2001 über die Verhängung der Disziplinarstrafe der Rückstufung um eine Dienstaltersstufe aufzuheben;
- die Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 10. September 2001 aufzuheben, mit der die Beschwerde des Klägers zurückgewiesen wurde;
- dem Schadensersatzantrag stattzugeben, indem die Kommission verurteilt wird, ihm einen Betrag von 37 500 Euro vorbehaltlich einer Erhöhung oder Ermäßigung im Laufe des Verfahrens als Ersatz des ihm entstandenen wirtschaftlichen und immateriellen Schadens zu zahlen;
- der Kommission die gesamten Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Begründung seiner Klage beruft sich der Kläger auf einen Verstoß gegen die Vorschriften des Statuts über das Disziplinarverfahren sowie auf einen offensichtlichen Beurteilungsfehler. Nach Ansicht des Klägers sind seine Verteidigungsrechte nicht beachtet worden, denn er habe insbesondere keinen Zugang zu allen Unterlagen gehabt. Außerdem sei die Begründetheit einiger Vorwürfe gegen ihn nicht hinreichend dargelegt. Schließlich beruft sich der Kläger auf einen Verstoß gegen den Grundsatz der Nichtdiskriminierung und auf eine Verletzung des Grundsatzes des Vertrauensschutzes.

Klage der Peter Biegi Nahrungsmittel GmbH gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 12. Dezember 2001

(Rechtssache T-309/01)

(2002/C 56/27)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

Die Peter Biegi Nahrungsmittel GmbH, Frankfurt am Main (Deutschland), hat am 12. Dezember 2001 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind Rechtsanwälte K. Landry und L. Harings.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Kommission vom 14. August 2001, Nr. REC 4/00, insoweit für nichtig zu erklären, als sie die nachträgliche buchmäßige Erfassung von Einfuhrabgaben in einer Höhe von 218 605,65 DEM anordnet;
- der Beklagten aufzuerlegen, der Klägerin die notwendigen Kosten des Verfahrens zu ersetzen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Aufgrund mündlicher Auskünfte der zuständigen Zollbehörde, dass die Vorlage von Einfuhrlicenzen für die Einfuhr von Hühnern im Rahmen zwei konkreter Kontingente nicht erforderlich sei, meldete die Klägerin gefrorene Teile von Hühnern des KN-Codes 0207 41 10 mit Ursprung in Thailand zur Einfuhr an. Zunächst gewährte die Behörde Befreiung von den Einfuhrabgaben, erhob aber später bei der Klägerin Einfuhrabgaben in Höhe von 259 270,23 DEM nach. Gegen diese Entscheidung legte die Klägerin Einspruch ein, und die nationalen Behörden haben den Fall der Kommission vorgelegt.

Die Klägerin macht geltend, dass die angefochtene Entscheidung die Vorschriften des EG-Vertrages und die allgemeinen Rechtsgrundsätze der Gemeinschaft sowie Artikel 220 Abs. 2 b der Verordnung Nr. 2913/92⁽¹⁾ verletze. Es sei unstrittig, dass ein Irrtum der deutschen Zollbehörden vorliege, und dieser Irrtum habe von der Klägerin nicht erkannt werden können. Die Rechtslage sei unklar gewesen, und die Klägerin sei ihrer Sorgfaltspflicht nachgekommen.

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12.10.1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 302, S. 1).

Klage der Schneider Electric S.A. gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 13. Dezember 2001

(Rechtssache T-310/01)

(2002/C 56/28)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Schneider Electric S.A. mit Sitz in Rueil-Malmaison (Frankreich) hat am 13. Dezember 2001 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind die Rechtsanwälte Francis Herbert, Jacques Steenbergen und Marc Pittie.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 10. Oktober 2001 über die Unvereinbarkeit eines Zusammenschlusses mit dem Gemeinsamen Markt (Sache COMP/M.2283 — Schneider/Legrand) unter Feststellung der Nichtanwendbarkeit des Artikels 10 Absatz 5 der Verordnung Nr. 4064/89 des Rates vom 21. Dezember 1989 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen auf diesen Fall für nichtig zu erklären;
- hilfsweise, die Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 10. Oktober 2001 über die Unvereinbarkeit eines Zusammenschlusses mit dem Gemeinsamen Markt (Sache COMP/M.2283 — Schneider/Legrand) für nichtig zu erklären;
- der Kommission die gesamten Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin ist die Muttergesellschaft einer Unternehmensgruppe, die in der Herstellung und im Verkauf von Produkten und Systemen in den Bereichen der Stromverteilung, der Industriekontrolle und der Automation tätig ist. Am 16. Februar 2001 teilte sie der Kommission formell mit, dass sie einen Zusammenschluss mit Legrand, der Muttergesellschaft einer in der Herstellung und im Verkauf von elektrischen Niederspannungs-Installationsgeräten tätigen Unternehmensgruppe, beabsichtige.

Die Klägerin wendet sich gegen die Entscheidung der Kommission, die diesen Zusammenschluss für mit dem Gemeinsamen Markt und mit dem EWR-Abkommen unvereinbar erklärt hat.

Zur Begründung ihrer Klage beruft sich die Klägerin erstens auf mehrere Verstöße gegen Verfahrensvorschriften. So habe die Kommission die Frist, innerhalb deren sie ihre Entscheidung habe erlassen müssen, unter Verletzung des Artikels 10 der Verordnung Nr. 4064/89⁽¹⁾ verlängert. Die Entscheidung über die Verlängerung gebe auch nicht an, welche Gründe und welches Verhalten der Klägerin zu dieser Verlängerung geführt hätten.

Weiterhin rügt die Klägerin eine Verletzung ihrer Verteidigungsrechte. Zunächst bestehe keine Übereinstimmung zwischen der Mitteilung der Beschwerdepunkte und der endgültigen Entscheidung. Zudem sei der Zugang zu den Verfahrensunterlagen nicht ordnungsgemäß gewesen, und die Kommission habe nicht alle tatsächlichen Umstände, die sie in der angefochtenen Entscheidung herangezogen habe, mitgeteilt.

Außerdem hat nach Auffassung der Klägerin der Anhörungsbeauftragte ihre Einwendung nicht genau wiedergegeben. Zudem habe der Anhörungsbeauftragte seine Objektivitätspflicht nicht beachtet. Demnach seien die Verteidigungsrechte der Klägerin und die Bestimmungen des Beschlusses der Kommission über das Mandat von Anhörungsbeauftragten⁽²⁾ verletzt worden.

Schließlich rügt die Klägerin eine Verletzung des Grundsatzes der ordnungsgemäßen Verwaltung, des Grundsatzes des Schutzes des berechtigten Vertrauens, des bei der Kommission geltenden Kollegialitätsprinzips und eine Verletzung des Artikels 253 EG.

Zweitens beruft sich die Klägerin auf verschiedene Verstöße gegen Artikel 2 der Verordnung Nr. 4064/89 und eine Verletzung des Artikels 253 EG hinsichtlich der Methodik der Kommission und der durchgeführten Analyse der nationalen Märkte.

So nehme die Kommission die nationalen Märkte als Referenzrahmen, fahre aber sodann ohne Begründung und unter Verletzung des Artikels 2 der Verordnung Nr. 4064/89 mit einer globalen Beurteilung der Auswirkungen des Zusammenschlusses fort. Auch die Analyse der verschiedenen nationalen Märkte ist nach Auffassung der Klägerin unter Verletzung des Artikels 2 der Verordnung Nr. 4064/89 durchgeführt und unzureichend begründet worden. Die Klägerin trägt vor, die Analyse sei insofern unzutreffend, als sie zu dem Schluss gelange, dass der Zusammenschluss zu einer beherrschenden Stellung führe.

Drittens trägt die Klägerin mehrere Einwände vor, die die Beurteilung und die Darstellung von Verpflichtungsvorschlägen der Klägerin betreffen.

So seien die Artikel 2, 8 und 19 der Verordnung Nr. 4064/89 und der Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung dadurch verletzt worden, dass die Kommission die Verpflichtungsvorschläge Dritten extrem verkürzt unterbreitet habe, die deshalb deren wahre Tragweite nicht hätten beurteilen können.

Zudem habe die Kommission in dieser Hinsicht unter Verletzung der Artikel 2, 8 und 19 der Verordnung Nr. 4064/89, des Artikels 253 und des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes mehrere Rechts- und Beurteilungsfehler begangen.

(1) Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates vom 21. Dezember 1989 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1 bis 12) (Berichtigungen — Neuveröffentlichung des Textes ABl. L 257/90, S. 13).

(2) 2001/462/EG, EGKS: Beschluss der Kommission vom 23. Mai 2001 über das Mandat von Anhörungsbeauftragten in bestimmten Wettbewerbsverfahren (Text von Bedeutung für den EWR) (bekannt gegeben unter Aktenzeichen K[2001] 1461), ABl. L 162 vom 19.6.2001, S. 21 bis 24).

Klage der Les Editions Albert René gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), eingereicht am 12. Dezember 2001

(Rechtssache T-311/01)

(2002/C 56/29)

Verfahrenssprache zu bestimmen gemäß Artikel 131 § 2 der Verfahrensordnung — Sprache, in der die Klage verfasst wurde:
Deutsch)

Les Editions Albert René, Paris, hat am 12. Dezember 2001 eine Klage gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt J. Pagenberg. Weitere Partei vor der Beschwerdekammer war Trucco S.p.A., Mailand (Italien).

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 5. Oktober 2001 (Sache R 1030/2000-1) aufzuheben und die Löschung der Anmeldemarke 1043090 „OStarix“ zu beschließen;
- dem Amt die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: TRUCCO S.p.A

Angemeldete Gemeinschaftsmarke: Die Bildmarke, die das Amt als „Starix“ registriert hat, für Waren der Klasse 9 — Anmeldung Nr. 1043090

Inhaber des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Die Klägerin

Entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Die Wortmarke „ASTERIX“ (Reg.-Nr. 16147)

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Zurückweisung des Widerspruchs

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde

- Klagegründe:
- Verwechslungsgefahr der sich gegenüberstehenden Marken
 - Verstoß gegen Artikel 74 Abs 1 der Verordnung (EG) Nr. 40/94⁽¹⁾

(1) Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20.12.1993 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. L 11, S. 1).

Klage des Yassin Abdullah Kadi gegen den Rat der Europäischen Union und die Europäische Kommission, eingereicht am 18. Dezember 2001

(Rechtssache T-315/01)

(2002/C 56/30)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Yassin Abdullah Kadi hat am 18. Dezember 2001 eine Klage gegen den Rat der Europäischen Union und die Europäische Kommission beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte des Klägers sind David Pannick QC, Barrister Pushpinder Saini, Rechtsanwälte Guy Martin und Adam Tudor von der Kanzlei Peter Carter-Ruck & Partners, London (Vereinigtes Königreich).

Die Kläger beantragt,

- festzustellen, dass die Verordnung (EG) Nr. 2062/2001 der Kommission vom 19. Oktober 2001 und die Verordnung (EG) Nr. 467/2001 des Rates vom 6. März 2001 insoweit nichtig sind, als sie sich auf den Kläger beziehen, und sie insoweit aufzuheben;
- dem Rat und/oder der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger, ein Staatsangehöriger von Saudi Arabien mit bedeutenden finanziellen Interessen in der Europäischen Union, ficht die Verordnung (EG) Nr. 2062/2001 vom 19. Oktober 2001 zur drittmaligen Änderung der Verordnung (EG) Nr. 467/2001 des Rates über das Verbot der Ausfuhr bestimmter Waren und Dienstleistungen nach Afghanistan, über die Ausweitung des Flugverbots und des Einfrierens von Geldern und anderen Finanzmitteln betreffend die Taliban von Afghanistan und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 337/2000⁽¹⁾ insoweit an, als sein Name in den Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 467/2001 des Rates aufgenommen wurde. Nach Artikel 2 Absatz 1 der letztgenannten Verordnung werden alle Guthaben, die den von dem Taliban-Sanktionsausschuss der Vereinten Nationen bezeichneten Personen gehören, eingefroren.

Der Kläger führt zur Begründung seiner Anträge aus, dass die fraglichen Maßnahmen

- Eigentumsrechte, die in der Gemeinschaftsrechtsordnung als Grundrechte geschützt seien, beeinträchtigten;
- den Rat und die Kommission unter Verletzung des Rechts auf ein ordnungsgemäßes Verfahren ermächtigten, seine Mittel einzufrieren und diesen Zustand aufrechtzuerhalten, ohne ihm die Möglichkeit zu geben, sie durch die Vorlage von Dokumenten zu veranlassen, seine Mittel freizugeben;
- entgegen dem gemeinschaftsrechtlichen Grundsatz der effektiven richterlichen Nachprüfung kein Rechtsmittel vorsähen, mit dem er seine Aufnahme in die Liste anfechten könnte, indem er eine unabhängige juristische Beurteilung der tatsächlichen Grundlage der Beeinträchtigung seiner Rechte bebringe.

Eine unabhängige Beurteilung der tatsächlichen Grundlage für das Einfrieren seiner Mittel durch die Gemeinschaftsorgane oder durch eine beliebige juristische Stelle würden seiner Meinung nach zeigen, dass die insoweit aufgestellten Behauptungen grundlos seien.

⁽¹⁾ ABl. L 277 vom 20.10.2001, S. 25.

Klage der M+M Gesellschaft für Unternehmensberatung und Informationssysteme mbH gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), eingereicht am 17. Dezember 2001

(Rechtssache T-317/01)

(2002/C 56/31)

(Verfahrenssprache zu bestimmen gemäß Artikel 131 § 2 der Verfahrensordnung — Sprache, in der die Klage verfasst wurde: Deutsch)

M+M Gesellschaft für Unternehmensberatung und Informationssysteme mbH, Frankfurt am Main (Deutschland), hat am 17. Dezember 2001 eine Klage gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt M. Treis. Weitere Partei vor der Beschwerdekammer war Mediametrie S.A., Levallois Perret, Frankreich.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 2. Oktober 2001 in der Beschwerdesache R 698/2000-1 aufzuheben;
- die Kosten der Klägerin dem beklagten Amt aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke:	Die Klägerin
Angemeldete Gemeinschaftsmarke:	Die Wortmarke „M+M EURODATA“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 9, 16, 35, 41 und 42 (u. a. Software, Marktforschung und Seminare)
Inhaber des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts:	Mediametrie S.A.
Entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht:	Die irische, die französische und die internationale (mit Wirkung für Benelux, Spanien, Italien und Portugal) Wortmarke „EURODATA TV“

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Zurückweisung des Widerspruchs

Entscheidung der Beschwerdekammer: Aufhebung der Entscheidung der Widerspruchsabteilung und Zurückweisung des Falles an die Widerspruchsabteilung hinsichtlich der von der Entscheidung der Beschwerdekammer nicht erfassten Waren und Dienstleistungen.

Klagegründe: — Verstoß gegen Artikel 8 Abs. 1 lit. b der Verordnung (EG) Nr. 40/94 ⁽¹⁾;
— keine Verwechslungsgefahr;
— keine Ähnlichkeit der angeblich kollidierenden Dienstleistungen.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20.12.1993 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. L 11, S. 1).

Klage des Pietro del Vaglio gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 17. Dezember 2001

(Rechtssache T-320/01)

(2002/C 56/32)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Pietro del Vaglio, wohnhaft in London, hat am 17. Dezember 2001 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte des Klägers sind die Rechtsanwälte Georges Vandersanden und Laure Levi.

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Beklagten vom 6. September 2001, mit der die Beschwerde des Klägers in Bezug auf die Anwendung des Berichtigungskoeffizienten für das Vereinigte Königreich auf seine Versorgungsbezüge zurückgewiesen wurde, aufzuheben;
- die Beklagte zu verurteilen, den Berichtigungskoeffizienten für das Vereinigte Königreich rückwirkend zum 24. September 2000 anzuwenden;

- die Beklagte zur Zahlung von Schadensersatz, der nach billigem Ermessen vorläufig auf 10 000 EUR zu beziffern ist, und Zinsen von 7 % jährlich auf die vom 24. September 2000 bis zum 1. April 2001 nachzuzahlenden Versorgungsbezüge zu verurteilen;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die geltend gemachten Klagegründe und Argumente entsprechen weitgehend denen in der Rechtssache T-124/01 (Pietro del Vaglio/Kommission) (ABl. C 227, S. 31).

Klage des Internationalen Hilfsfonds e. V. gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 15. Dezember 2001

(Rechtssache T-321/01)

(2002/C 56/33)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Der Internationale Hilfsfonds mit Sitz in Rosbach (Bundesrepublik Deutschland) hat am 15. Dezember 2001 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter des Klägers ist Rechtsanwalt Hans Kaltenecker.

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Kommission vom 16. Oktober 2001, mit der diese die Anträge des Klägers von 1996 und 1997 auf Kofinanzierung ablehnte, aufzuheben;
- dem Grund nach über die Erstattung der Verfahrenskosten durch die Kommission zu entscheiden, einschließlich der Kosten, die in den Verfahren vor dem Bürgerbeauftragten entstanden sind, den der Kläger einschalten musste, um zu seinem Recht zu kommen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger ficht die Entscheidung der Kommission vom 16. Oktober 2001 an, mit der diese drei Anträge auf Kofinanzierung ablehnte, die der Kläger gemäß der Haushaltslinie B7-6000 über die Kofinanzierung von Aktionen mit europäischen Nichtregierungsorganisationen für Entwicklungshilfe (NROE) auf Gebieten, die die Entwicklungsländer betreffen, gestellt habe.

In dieser Entscheidung erkläre die Kommission, dass sie 1993 bei der Prüfung vorangegangener Anträge auf Kofinanzierung des Klägers zu dem Schluss gekommen sei, dass dieser nicht zuschussfähig sei, da er nicht die anwendbaren Kriterien erfülle, und dass, wenn die zuständigen Dienststellen einmal entschieden hätten, dass eine Nichtregierungsorganisation (NRO) nicht durch eine Kofinanzierung der Gemeinschaft bezuschusst werden könne, diese Entscheidung automatisch dazu führe, dass auch später vorgelegte Projekte abgelehnt würden, bis die NRO die Kriterien der Zuschussfähigkeit erfülle. Der Kläger ist der Ansicht, dass dieses Vorgehen weder mit den Rechtsvorschriften der Europäischen Union noch mit den Grundsätzen, die eine ordnungsgemäße Verwaltung zu beachten habe, vereinbar sei.

Der Kläger macht auch geltend, die Kommission habe sowohl in der angefochtenen Entscheidung als auch im Laufe des Verfahrens, das auf Antrag des Klägers vor dem Europäischen Bürgerbeauftragten stattfand, stets behauptet, er habe betrügerisch gehandelt, um Finanzmittel zu erhalten. Der Kläger führt aus, diese Wertung sei unbegründet und die angefochtene Entscheidung sei folglich nicht gerechtfertigt.

Klage des Luciano Lavagnoli gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 21. Dezember 2001

(Rechtssache T-327/01)

(2002/C 56/34)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Luciano Lavagnoli, wohnhaft in Berchem (Großherzogtum Luxemburg), hat am 21. Dezember 2001 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter des Klägers ist Rechtsanwalt Gilles Bounéou, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Der Kläger beantragt,

- dem Kläger einen Betrag von 500 000 BEF (12 396,49 Euro) als Ersatz für den immateriellen Schaden zuzusprechen, den er dadurch erlitten hat, dass seine Beurteilung für den Zeitraum vom 1. Juli 1997 bis 30. Juni 1999 bis zum heutigen Tag noch nicht endgültig erstellt wurde;
- über die der Beklagten aufzuerlegenden Kosten, Auslagen und Honorare zu entscheiden.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Begründung seiner Klage beruft sich der Kläger auf eine Verletzung der allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu Artikel 43 des Statuts sowie auf eine Verletzung des Grundsatzes der ordnungsgemäßen Verwaltung und der Fürsorgepflicht. Insbesondere habe das Verfahren zur Erstellung der Beurteilung eine erhebliche Verzögerung erfahren und sei ohne die angesichts der gewerkschaftlichen Betätigung des Klägers erforderliche Anhörung der Ad-hoc-Gruppe durchgeführt worden.

Klage des Tony Robinson gegen das Europäische Parlament, eingereicht am 21. Dezember 2001

(Rechtssache T-328/01)

(2002/C 56/35)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Tony Robinson, wohnhaft in Brüssel, hat am 21. Dezember 2001 eine Klage gegen das Europäische Parlament beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter des Klägers ist Rechtsanwalt Eric Boigelot, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Der Kläger beantragt,

- die in der Sitzung des Vorstands der SPE-Fraktion vom 6. und 7. März 2001 in Brüssel getroffene Entscheidung aufzuheben, mit der der Vorstand auf Vorschlag des Generalsekretärs beschlossen hat, zwei andere Personen als den Kläger mit Wirkung vom 1. März 2001 nach Besoldungsgruppe A 3 zu befördern;
- dem Kläger Schadensersatz in Höhe von 10 000 Euro zuzusprechen;
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Begründung seiner Klage beruft sich der Kläger auf eine Verletzung von Artikel 45 des Statuts und eine Verletzung der internen Bestimmungen des Sekretariats der SPE-Fraktion sowie auf die Nichtbeachtung allgemeiner Rechtsgrundsätze wie des Grundsatzes der ordnungsgemäßen Verwaltung, des Schutzes des berechtigten Vertrauens, der Rechtssicherheit und der Gleichbehandlung. Außerdem beruft er sich auf einen offensichtlichen Beurteilungsfehler, einen Ermessensmissbrauch und eine Überschreitung von Befugnissen. Die Prüfung seiner Verdienste hätte zwingend zu seiner Beförderung und nicht zur Beförderung der durch die streitige Entscheidung beförderten Personen führen müssen.

Klage der Erben des Delio Arca u. a. gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 16. Januar 2002

(Rechtssache T-4/02)

(2002/C 56/36)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

Die oben angegebenen Kläger haben am 16. Januar 2002 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Kläger sind Rechtsanwalt Prof. Costantino Murgia und Rechtsanwalt Andrea Delitala.

Die Kläger beantragen,

- der Klage stattzugeben und die angefochtenen Handlungen für nichtig zu erklären, mit allen daraus folgenden Entscheidungen auch in Bezug auf die Kosten.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Kläger in der vorliegenden Rechtssache wenden sich gegen die Entscheidung der Kommission über die Beihilfen in Form von Konsolidierungskrediten, die von der Region Sardinien einigen dort niedergelassenen Landwirten und landwirtschaftlichen Unternehmen gewährt worden sind. In der angefochtenen Entscheidung hat die Beklagte festgestellt, dass Italien die Verpflichtung verletzt habe, die Beihilfemaßnahmen im Entwurfsstadium vorab mitzuteilen, die Maßnahmen durchgeführt habe, bevor die Kommission sich geäußert habe, und mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbare Beihilfen im Sinne von Artikel 87 EG (früher Artikel 92 EG-Vertrag) gewährt habe, die u. a. die in Artikel 87 Absätze 2 und 3 vorgesehenen Voraussetzungen für eine Ausnahme nicht erfüllten.

Die in der vorliegenden Rechtssache betroffenen Beihilfen seien in Anbetracht der Krise der sardischen landwirtschaftlichen Betriebe erfolgt, die Investitionen durchgeführt hätten, wobei sie finanzielle Verpflichtungen eingegangen seien, denen sie

wegen verschiedener negativer Faktoren, wie z. B. lange andauernder Trockenheit, der Marktkrise, fehlender Organisation in der Phase des Vertriebs der Erzeugnisse und hoher Zinssätze, nicht hätten nachkommen können.

Zur Begründung ihrer Forderungen machen die Kläger eine Verletzung und falsche Anwendung der Artikel 87 und 88 EG, der „besondere[n] Vorschriften der Kommission für Beihilfen zugunsten in Schwierigkeiten geratener landwirtschaftlicher Betriebe“, der „Leitlinien für die Beurteilung von staatlichen Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten“, der Mitteilung der Kommission über die „De minimis“-Beihilfen (96/C 68/06), der Verordnung (EG) Nr. 994/98 des Rates vom 7. Mai 1998 über die Anwendung der Artikel 92 und 93 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften auf bestimmte Gruppen horizontaler Beihilfen⁽¹⁾ und der Verordnung Nr. 69/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen⁽²⁾ sowie eine Überschreitung der Befugnisse im vorliegenden Fall gelten.

Insbesondere werden hervorgehoben: die äußerst schwierige Lage der Betriebe, die Beihilfen erhielten, die Lage Sardinien unter dem Gesichtspunkt seiner wirtschaftlichen Entwicklung, der Umstand, dass das in Frage stehende Beihilfesystem sich nicht auf die Handelsregelung auswirken oder die Wettbewerbsregeln in Frage stellen oder verfälschen könne, und der Umstand, dass die ausgezahlte Subvention unter 100 000 Euro für jeden Betroffenen liege, d. h. einer Schwelle, die aufgrund der für staatliche Beihilfen geltenden „De-minimis“-Regel als zulässig und nicht wettbewerbswidrig angesehen werde. Was die Praxis der Beihilfen für Betriebe in Schwierigkeiten angeht, wird hinzugefügt, dass die Beihilfen dazu bestimmt seien, frühere Schulden abzudecken, um Investitionen zu finanzieren, nicht über die von der Kommission für den Sektor der Verarbeitung und des Vertriebs von landwirtschaftlichen Erzeugnissen festgelegten Sätze und Relationen hinausgingen, da Sardinien in die Zielvorgabe Nr. 1 aufgenommen sei und die Beihilfen auch dazu bestimmt seien, Änderungen der Geldbeschaffungskosten auszugleichen und den Klägern, die über Betriebe mit ausreichenden Garantien für einen wirtschaftlichen Aufschwung verfügten, gewährt worden seien.

⁽¹⁾ ABl. L 142 vom 14.5.1998, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 10 vom 13.1.2001, S. 30.